

Die Gemeinde Böhen erlässt nach § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes folgende

Sanierungssatzung
i.d.F. der Änderungssatzung v. 8.5.2000

§ 1

Die Gemeinde Böhen legt das im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 2500 eingezeichnete Gebiet als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet fest. Der Lageplan des Architekten Dipl. Ing. Arnold, Memmingen, vom 12.06.1992, geändert vom 06.06.1995, ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der §§ 152 bis 156 BauGB und unter Ausschluss von § 144 BauGB durchgeführt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Böhen, den 01.09.1997

Schäfer
Bürgermeister

Begründung für die förmliche Festlegung:

a) **Allgemein**

In den vorbereitenden Untersuchungen der Rahmenplanung wurden (zusammengefaßt unter Punkt 1.1 und 2.4) die städtebaulichen Mißstände des Gebietes aufgezeigt. Diese liegen im Bereich der Nutzung (leerstehende Gebäude), der Gestaltung (Gestaltungsmängel bei ortsbildprägenden Gebäuden) und der Erschließung (z. T. unangemessener Ausbau des öffentlichen Raumes, der Straßen und sonst. Freiflächen).

Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme liegen im öffentlichen Interesse, da ein lebendiger Ortskern mit entsprechender Gestaltung einen wesentlichen Bestandteil dörflichen Lebens darstellt, was auch im Hinblick auf neue Wohnbauflächen am Ortsrand an Bedeutung gewinnt (Sanierungsziele siehe Punkte 1.1., 3. und 4. der Rahmenplanung).

b) **Abgrenzung**

Als Abgrenzung für die förmliche Festlegung wurde im wesentlichen der Bereich der vorbereitenden Untersuchungen gewählt („Altort“), wobei kleinere Abweichungen durch das Herausnehmen von zwei neueren Gebäuden am westlichen Ortsrand, die Einbeziehung von je einem älteren Gebäude am nördlichen und südlichen Ortsrand und die grundstücksscharfe Auslegung in anderen Bereichen entstanden sind.

Die Festlegung des „Altortes“ ist sinnvoll, da auch im Bereich über den Ortskern hinaus Sanierungsmaßnahmen notwendig und in absehbarer Zeit möglich sind.

Begründung für die Wahl des Verfahrens:

Bei der Durchführung der Sanierung sind sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen im Sanierungsgebiet oder in Teilen nicht zu erwarten, so daß die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB ausgeschlossen werden kann. In erster Linie werden städtebauliche Mißstände beseitigt, die im Bereich der Nutzung, der Gestaltung und der Erschließung liegen.

Da das gesamte Sanierungsverfahren vermutlich eine längere Zeit beansprucht als eine entschädigungslose Sicherung der Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 14 ff BauGB möglich ist, kommt eine Anwendung von § 144 Abs. 1 BauGB in Betracht, wogegen die Anwendung von § 144 Abs. 2 BauGB nach den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchung nicht notwendig ist.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 02.09.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und in der Kanzlei der Gemeinde Böhen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

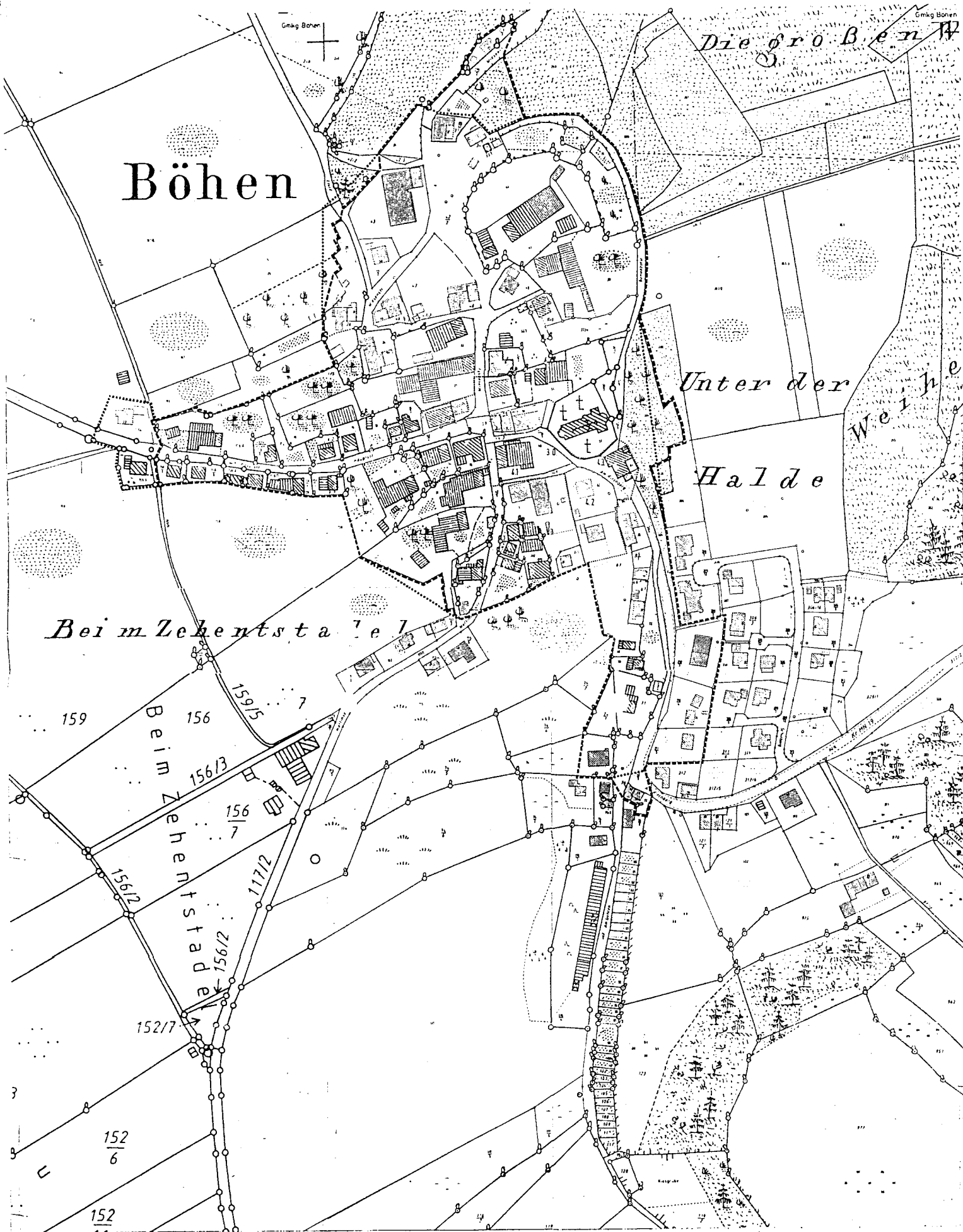
Die Anschläge wurden am 02.09.1997 angeheftet und werden am 19.09.1997 wieder abgenommen.

Ottobeuren, den 02.09.1997
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

i. A.

Pfeiffer

Böhen



ENTWICKLUNGSKONZEPT: BESAMTORT
(OHNE FESTE ABGRENZUNG)

- VORBEREITUNGS-UNTERSUCHUNG (ALTBURT) 0,7 ha
- VOM FÜRNM. FÜRSEHLUNG ABGRENZUNGS-GRANZ 1,0 ha
- FEINUNTERSUCHUNG (DATIEREN) ca. 1,0 ha
- FÖRMELICH FESTGEGEBENES SANIERUNGSGEBIET ca. 0,7 ha

VORAUSSICHTLICHE MASSNAHMEN

- 1) SANIERUNG GASTHAUS ROSSLE
- 2) SANIERUNG PFARRHOF
- 3) SANIERUNG EHEMALIGE SCHULE
- 30 FREIFLÄCHEN / DORFPLATZ

HAUSNUMMER

19 FLURSTÜCKNUMMER

ARCHITEKTUR UND STÄDTBAU UNR. ING. ARCHIT. FRANZ ARNOLD

RAHMENPLAN BÖHEN

KATASTERPLAN MIT
ABGRENZUNGEN UND MASSNAHMEN 1:1000
MISCHENGASSE 5 8730 NEUMÜNCHEN
12.06.1992 FAX 78 TEL. 09331 60234
06.06.1995 FAX 68 8 10 FAX 09331 60200